

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Lernen

Privatrecht und öffentliches Recht

Das Privatrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Bürgern** (Privatrechtssubjekten) zum Gegenstand hat. Diese Rechtsbeziehungen können vielfältig sein.

Zum Privatrecht gehören der Kauf einer Semmel beim Bäcker; der Kauf einer börsennotierten AG; die Miete einer Wohnung; die Errichtung eines Hauses durch einen Baumeister; die Benützung der Straßenbahn; die Beschädigung eines Autos bei einem Autounfall; die Durchführung einer Operation durch einen Chirurgen; die Eheschließung; die Zahlung von Unterhalt an ein Kind etc.

Abgrenzung öR – PR

Das Privatrecht wird traditionell vom öffentlichen Recht abgegrenzt. Es bestehen allerdings **keine rechtstheoretischen Unterschiede**: Gesetz ist Gesetz. Die Abgrenzung erfolgt daher danach, ob ein mit Hoheitsgewalt (**imperium**) ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt (dann öffentliches Recht). Im öffentlichen Recht sind Rechtsbeziehungen meist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten gekennzeichnet, im Privatrecht herrscht hingegen grundsätzlich **Gleichrangigkeit**.

Gerichte –
Verwaltungsbehörden

Die Rechtsordnung knüpft an die Qualifikation einer Materie als Privatrecht bestimmte Rechtsfolgen, sodass die im Detail umstrittene Abgrenzung notwendig ist:

- Privatrechtssachen gehören vor die ordentlichen **Gerichte**, während das öffentliche Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird (§ 1 JN, Art 6 EMRK).
- Im Privatrecht hat der Bund die **Gesetzgebungskompetenz** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).
- Wird der Staat privatrechtlich tätig (Kauf von Radiergummis, Bau einer Schule), haftet er nach allgemeinem Schadenersatzrecht. Wird er hingegen bei Vollziehung der Gesetze (also öffentlich-rechtlich) tätig, haftet er nach dem **Amtshaftungsgesetz** (AHG, siehe S 347 f).

Gesetzgebungs-
kompetenz
Schadenersatzrecht

Ein und derselbe Vorgang kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtswirkungen auslösen.

Verletzt Maria im Zuge einer Schlägerei Reinhard, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Marias (§ 83 StGB; öffentliches Recht) genauso denkbar wie ein Schadenersatzanspruch des Reinhard gegen Maria (Privatrecht). Wer unerlaubt Abwässer in ein Gewässer leitet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, genauso kann der Eigentümer des Gewässers privatrechtlich gegen ihn vorgehen (Schadenersatz, Unterlassung).

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Einteilung des Privatrechts	
Privatrecht = Zivilrecht (Bürgerliches Recht) + Sonderprivatrechte	<p>Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man das allgemeine Privatrecht von den Sonderprivatrechten. Das allgemeine Privatrecht wird als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet, es hat Rechtsverhältnisse zum Gegenstand, die für jedermann bedeutsam werden können. Die Sonderprivatrechte haben sich im Lauf der Zeit vom allgemeinen Privatrecht emanzipiert, sie enthalten besondere Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis oder spezielle Sachgebiete.</p>
Arbeitsrecht	<p>Sonderprivatrechte sind vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsrecht: Regelungen über die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dabei handelt es sich zwar um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung aufgrund eines Vertrages, mit der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass die typische „persönliche Abhängigkeit“ des Arbeitnehmers eine Vielzahl eigener Regelungen erforderlich macht.
	<p>Die Bestimmungen über den Urlaubsanspruch, die Entgeltfortzahlung, die Einrichtung von Betriebsräten usw.</p>
Unternehmensrecht	<ul style="list-style-type: none">• Unternehmensrecht: das Sonderprivatrecht von Unternehmern und des unternehmerischen Rechtsverkehrs. Die Professionalität und Organisation, mit der Geschäftsleute am Privatrechtsverkehr teilnehmen, erfordern eigene Regeln (§§ 343 ff UGB).• Weitere wichtige Sonderprivatrechte sind das Gesellschaftsrecht und das Versicherungsvertragsrecht. <p>Soweit die Sonderprivatrechte keine besonderen Vorschriften enthalten, müssen die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Das Bürgerliche Recht ist daher die Grundlage der Sonderprivatrechte.</p>
	<p>Die arbeitsrechtlichen Gesetze enthalten zahlreiche vertragsrechtliche Vorschriften, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen oder sie konkretisieren. Über den Vertragsabschluss finden sich aber keine Sonderbestimmungen, so dass die allgemeinen Grundsätze des ABGB über den Abschluss von Verträgen auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dass ein Geschäftsunfähiger keinen gültigen Arbeitsvertrag abschließen kann, ergibt sich daher nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem ABGB.</p>
Einteilung des Bürgerlichen Rechts	
Allgemeiner Teil	<p>Die Rechtswissenschaft teilt das Bürgerliche Recht nach Sachgebieten in fünf Teile auf:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts ist „Sammelbecken“ für zivilrechtliche Fragestellungen, die keinem der anderen vier Teile zur Gänze zugeordnet werden können. Im Allgemeinen Teil finden sich die privatrechtliche Methodenlehre, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Recht des Vertragsabschlusses, das Stellvertretungsrecht und die Verjährung. All diese Fragen sind nicht bloß in einem, sondern in mehreren der weiteren vier Teile von Bedeutung.
Schuldrecht	<ul style="list-style-type: none">• Das Schuldrecht regelt die Frage, wann eine Person einer anderen zu einer Leistung verpflichtet ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Man differenziert im Schuldrecht weiter danach, ob sich die Verpflichtung zu einer Leistung aus einem Rechtsgeschäft (Vertrag) oder schon aufgrund des Gesetzes ergibt (Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht).

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Sachenrecht	<ul style="list-style-type: none"> Das Sachenrecht („Recht der Güterzuordnung“) regelt die Zuordnung von Rechten an körperlichen Sachen (zB Eigentum, Pfandrecht). Zur Unterscheidung von Schuld- und Sachenrecht siehe am Anfang des Kapitels über das Sachenrecht.
Erbrecht	<ul style="list-style-type: none"> Das Erbrecht behandelt die Frage, wer die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen übernimmt (Rechtsnachfolge). Geregelt wird, wer Erbe wird, wie man Erbe wird, welche Grenzen den Verfügungen des Verstorbenen gesetzt sind (Pflichtteilsrecht), wer in welchem Umfang für Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet etc.
Familienrecht	<ul style="list-style-type: none"> Das Familienrecht behandelt die rechtlichen Konsequenzen von Verwandtschaft, Ehe und Partnerschaft. Geregelt sind die Rechte und Pflichten von Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern (Unterhalt), die Adoption etc.
Pandektensystem	<p>Diese Fünfteilung bezeichnet man als Pandektensystem. Dieses System der Gliederung des Bürgerlichen Rechts wurde im 19. Jahrhundert insb von <i>Heise</i>, einem Rechtsgelehrten, entwickelt. Benannt wurde es nach den „Pandekten“, dem griechischen Ausdruck für die „Digesten“, eine Sammlung von Schriften römischer Juristen, die großen Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatte.</p>
ABGB + Sondergesetze	<p>Stammgesetz des Zivilrechts ist das auf <i>Franz von Zeiller</i> zurückgehende Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Es ist eine weiterentwickelte Fassung des von <i>Karl Anton von Martini</i> stammenden, bereits stark naturrechtlich geprägten Urentwurfes aus 1797 und wurde am 1. 1. 1812 in Kraft gesetzt. Das ABGB wurde wiederholt novelliert, unter anderem in den drei großen Teilnovellen 1914–1916, in denen es modernisiert und an das deutsche BGB aus dem Jahr 1900 angepasst wurde. Daneben traten viele Sondergesetze, die in bestimmten Gebieten sehr bedeutsam sind und an der jeweils passenden Stelle behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegesetz (EheG) und Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) • Mietrechtsgesetz (MRG) • Wohnungseigentumsgesetz (WEG) • Amtshaftungsgesetz (AHG) • Organhaftpflichtgesetz (OrgHG) • Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) • Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht-Gesetz (EKHG) • Produkthaftungsgesetz (PHG) • Konsumentenschutzgesetz (KSchG) • Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) • Verbraucherkreditgesetz (VKrG) • Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) • E-Commerce-Gesetz (ECG)
EU-Richtlinien	<p>Zahlreiche Bestimmungen des ABGB und der Sondergesetze wurden zwar vom österreichischen Gesetzgeber verabschiedet, basieren aber nicht auf seiner autonomen Entscheidung. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Richtlinien (RL) der Europäischen Union existieren. „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Allerdings sind RL – auch im Privatrecht – meist inhaltlich so genau und detailliert, dass der Mitgliedstaat nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum hat. Der nationale Gesetzgeber entscheidet sich dann oft dafür, der Richtlinie durch Schaffung eines Sondergesetzes zu entsprechen.</p>

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

	<p>Einige bedeutende Beispiele aus dem Privatrecht: Das PHG basiert auf der Produkthaftungs-RL, das VKrG auf der Verbraucherkredit-RL, das FAGG auf der Verbraucherrechte-RL, das KSchG setzt ebenfalls zahlreiche verbraucherschutzrechtliche RL um (Verbraucherrechte-RL, Pauschalreise-RL, Klausel-RL). Teilweise konnte der Gesetzgeber nichts anderes machen, als die Anordnungen der RL wörtlich zu wiederholen.</p>
	<p>Die meisten privatrechtlichen Regeln sind auf das Verbraucherrecht beschränkt, was an der engen Handlungskompetenz der EU liegt (siehe Art 114 AEUV und Art 169 AEUV). Der Europäische Gesetzgeber neigt aber dazu, ihrem Sinn nach allgemeine Regeln in Verbraucherschutz-RL zu packen. Österreich entscheidet sich bei der Umsetzung daher oft dafür, die europarechtlichen Regeln nicht einfach in einem Sondergesetz für Verbraucher zu transformieren, sondern in ihrem Anwendungsbereich dadurch zu erweitern, dass man sie im ABGB umsetzt. Im Sondergesetz finden sich dann nur Anpassungen, die spezifisch für das Verbraucherrecht relevant sind, sowie die Anordnung, dass die ABGB-Regelung für Verbraucher zwingend ist.</p>
	<p>Paradebeispiel ist die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL. Der Gesetzgeber hat die RL für eine Totalreform des österreichischen Gewährleistungsrechts in den §§ 922 ff genutzt. In § 9 KSchG findet sich die Anordnung, dass diese Bestimmungen für Verbraucher zwingend sind. Die §§ 8, 9a KSchG enthalten Modifikationen des Gewährleistungsrechts für Verbraucherverträge.</p>
EU-Verordnungen	<p>Das Unionsrecht wirkt allerdings manchmal auch unmittelbar auf das Privatrecht ein. Das ist der Fall, wenn der Europäische Gesetzgeber eine Verordnung (VO) erlässt. Ein solcher Rechtsakt „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art 288 Abs 2 AEUV). Es bedarf anders als bei RL keiner Umsetzung.</p>
	<p>Im materiellen Privatrecht finden sich kaum Beispiele, anders hingegen im Internationalen Privatrecht. Die Rom-VO zum Internationalen Privatrecht enthalten unmittelbar anwendbares Kollisionsrecht, der Richter muss sie anwenden, jeder kann sich in einem Rechtsstreit darauf berufen.</p>
nationale Verordnungen	<p>Mit EU-Verordnungen nicht verwechselt werden dürfen nationale Verordnungen, die im Stufenbau unter den Gesetzen stehen. Auch sie können privatrechtlich bedeutsame Regeln enthalten, wenngleich das eher selten der Fall ist.</p>
	<p>Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler sieht Höchstgrenzen für Provisionen vor. Auch Inkassokosten werden durch eine Verordnung begrenzt. Wird mehr bezahlt als zulässig, so kann das zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Die Verordnungen haben also eine Auswirkung auf die privatrechtliche Vereinbarung.</p>
Verträge als individuelle Rechtsquellen	<p>Verträge sind ebenfalls Rechtsquellen, weil die daran beteiligten Personen sich an die aus dem Vertrag entspringenden Pflichten halten müssen und sich auf ihre vertraglichen Rechte berufen können. Bei Verträgen handelt es sich aber nicht um generelle, sondern um individuelle Rechtsquellen, weil sie eben nur die daran Beteiligten, nicht aber Dritte binden.</p>

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Im Besonderen: Das ABGB

Das seit 1812 geltende ABGB stammt aus einer Zeit, zu der man die Fünfteilung des Zivilrechts nach dem „Pandektensystem“ noch nicht kannte.

Aufbau:
Institutionensystem

Das ABGB folgt daher dem älteren (unpraktischen) **Institutionensystem**, das von einer Aufteilung des Stoffes in Personen- und Sachenrecht ausgeht (§ 14). Dementsprechend besteht das ABGB aus folgenden Teilen:

Personenrecht

- Erster Teil: „Von dem Personenrechte“; in diesem Teil finden sich im Wesentlichen das Familienrecht des ABGB sowie Bestimmungen über die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit.

Sachenrecht

- Zweiter Teil: „Von dem Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich das Sachenrecht nach heutigem Verständnis, das Erbrecht und große Teile des Schuldrechts.

„gemeinschaftliche Bestimmungen“

- Dritter Teil: „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich Teile des Schuldrechts, die Verjährung und die Ersitzung.

Sachbegriff des ABGB ≠
moderner Sachbegriff

Das ABGB geht damit von einem sehr weiten Vermögens- und **Sachbegriff** aus. Das belegt die Überschrift zu § 859. Wo das ABGB von „persönlichen“ Sachenrechten spricht, ist eigentlich ein schuldrechtlicher Anspruch gemeint!

Dieser Besonderheit muss man sich bewusst sein, wenn man mit dem ABGB arbeitet. Der Sachbegriff des ABGB (§ 285, „alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient“) ist weiter als das heutige Sachenrecht, das sich mit körperlichen Sachen beschäftigt.

Wenn § 938 bestimmt, dass ein „Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird“, Schenkung heißt, so darf man daraus nicht schließen, dass nur körperliche Sachen (ein Auto, ein Grundstück) verschenkt werden können. Vielmehr kann jeder Vermögenswert nach dem Verständnis des ABGB Gegenstand einer Schenkung sein, auch ein „persönliches Sachenrecht“, also eine Forderung. Dasselbe gilt für den Bereicherungsanspruch nach § 1041; wenn dort von der Verwendung einer „Sache“ zum Nutzen eines anderen gesprochen wird, so ist dies nicht auf körperliche Sachen zu beschränken: Einem Bereicherungsanspruch nach § 1041 ist etwa auch ausgesetzt, wer unerlaubt ein fremdes Immaterialgüterrecht verwendet/verletzt (eine Marke, ein Patentrecht, ein Urheberrecht).

Internationales Privatrecht

Privatrechtsfälle mit
Auslandsbezug

Im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht wird auch das Internationale Privatrecht (IPR) gelehrt. Es beschäftigt sich mit Fällen, die einen **grenzüberschreitenden Bezug** aufweisen, und regelt die Frage, nach welchem nationalen Privatrecht solche Fälle zu beurteilen sind.

Ein Niederländer stößt auf einer Skipiste in Tirol mit einem Österreicher zusammen und verletzt ihn. Wird nach österreichischem oder niederländischem Schadenersatzrecht entschieden, ob und wie viel Ersatz der Österreicher bekommt? Ein Österreicher und ein Deutscher geraten auf Mallorca in eine Schlägerei. Der Deutsche klagt den Österreicher in Österreich wegen einer Körperverletzung auf Schadenersatz. Österreichisches, deutsches oder spanisches Recht?

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

nationale
Verweisungsnormen:
welches Privatrecht ist
anwendbar?

Der Begriff des Internationalen Privatrechts ist irreführend, weil es sich weder um materielles Privatrecht, noch um internationales Recht (im Sinne von Völkerrecht) handelt. Es handelt sich vielmehr um **Verweisungsnormen**, die bloß das Privatrecht eines bestimmten Staates zur Lösung einer Frage berufen. Ursprünglich hatte jeder Staat ein eigenes „Internationales Privatrecht“. Ist eine Privatrechtssache bei einem österreichischen Gericht anhängig, so klärt das österreichische IPR, nach welcher Privatrechtsordnung die Frage entschieden wird. Wird die Frage vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht, so ist deutsches Internationales Privatrecht maßgebend usw. Das ist zwar grundsätzlich immer noch so, wie das österreichische IPRG zeigt, allerdings werden heute große Bereiche des IPR (vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, Teile des Familien- und Erbrechts) durch unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen oder völkerrechtliche Verträge geregelt.

Zum Internationalen Privatrecht siehe Abschnitt 11.3.

Zivilverfahrensrecht

Durchsetzung des
Privatrechts

Das Zivilverfahrensrecht ist die notwendige Ergänzung zum materiellen Privatrecht. Es regelt die **Durchsetzung privatrechtlicher Rechte** und Pflichten. Das materielle Recht wäre ohne das Prozessrecht zahnlos. Das Prozessrecht steht somit gleichsam hinter dem materiellen Recht.

Daniel kauft von Therese einen Gebrauchtwagen um 20.000. Die Zahlungspflicht Daniels ergibt sich aus dem materiellen Bürgerlichen Recht. Zahlt Daniel zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, kann die Pflicht mit den Mitteln des Zivilverfahrensrechts durchgesetzt werden.

ordentliche Gerichte

Während öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten in erster Instanz vor den Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden, findet die Durchsetzung von privatrechtlichen Verpflichtungen stets vor **Gerichten** statt. Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich mit Klage oder Antrag, die Entscheidung darüber mit **Urteil** oder Beschluss.

Wer im Halteverbot parkt, verstößt gegen ein öffentlich-rechtliches Gebot, sein Fehlverhalten wird von den Verwaltungsbehörden sanktioniert. Zunächst erhält man ein Strafmandat (Bescheid). Folgt man der darin enthaltenen Verhaltensanordnung nicht, so wird das Verhalten zwangsweise durchgesetzt. Therese muss gegen Daniel hingegen bei Gericht eine Klage einbringen und ein Urteil erwirken, das sie notfalls wiederum mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen kann (Exekution).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass öffentliches Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird, ist das schwere Strafrecht, für das Gerichte zuständig sind (gerichtliches Strafrecht, Kriminalstrafrecht). Eine gerechte Entscheidungsfindung, die in diesen Fällen besonders wichtig ist, ist nämlich nur gewährleistet, wenn der Entscheidende unabhängig ist. Diese Freiheit haben Richter, weil sie weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind, nicht aber weisungsgebundene Verwaltungsbeamte. Deshalb entscheiden in zweiter Instanz auch im öffentlichen Recht unabhängige Verwaltungsgerichte und sind auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) unabhängige Gerichte.

Gerichtsentscheidungen
≠ Gesetzeskraft

Als wichtiger Grundsatz richterlicher Entscheidungsfindung ist festzuhalten: Der Richter ist nur an das Gesetz gebunden. Vorgegangene gerichtliche Entscheidungen (**Präjudizien**) entfalten keine über den entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung. Sie haben keine Gesetzeskraft (§ 12). Der Richter ist daher in einer späteren Rechtssache

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

weder an seine eigene frühere Entscheidung noch an eine frühere Entscheidung einer höheren Instanz gebunden. Die ständige Rechtsprechung höherer Gerichte, vor allem des Obersten Gerichtshofs (OGH), hat aber natürlich faktisch große Bedeutung. Ein Richter wird von ihr nicht grundlos abweichen, da sein Urteil sonst im Instanzenzug aufgehoben werden würde.

BG
LG
OLG
OGH

In Österreich gibt es Bezirksgerichte (BG), Landesgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und den OGH. Für manche sonderprivatrechtlichen Streitigkeiten sind sogar eigene Gerichte (Arbeits- und Sozialgericht, BG für Handelssachen, Handelsgericht) eingerichtet. Erste Instanz, also das Gericht, bei dem die Klage oder der Antrag einzubringen ist, ist grundsätzlich das (örtlich zuständige) BG oder LG. Vor das BG gehören Streitigkeiten, bei denen der Streitwert € 15.000 nicht übersteigt und unabhängig vom Streitwert viele familienrechtliche Angelegenheiten und Bestandstreitigkeiten über unbewegliche Sachen (§ 49 JN). Gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines BG oder LG kann man Rechtsmittel (an das LG oder OLG) erheben.

Zum OGH, der die oberste Instanz in zivil- (und straf-)rechtlichen Angelegenheiten ist, kommt man allerdings nur ausnahmsweise. Allgemein gesprochen steht ein Rechtszug an den OGH nur bei **Rechtsfragen** von **erheblicher Bedeutung** offen (§ 502 ZPO).

Der OGH entscheidet im Regelfall in einfachen Senaten von fünf Richtern. Wurde eine grundsätzliche Rechtsfrage in der Judikatur des OGH unterschiedlich beantwortet oder möchte der OGH von einer ständigen Rechtsprechung abgehen, entscheidet ein verstärkter Senat von elf Richtern. In diesen Fällen besteht also eine gewisse Bindung des OGH an eigene Judikatur (verfestigte Rsp, Entscheidung verstärkter Senate).

Üben

- Warum unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht voneinander?
- Inwiefern unterscheiden sich die Begriffe „Bürgerliches Recht“ und „Privatrecht“?
- Was ist das Pandektensystem?
- Wie ist das ABGB aufgebaut?
- Welche bürgerlichrechtlichen Sondergesetze kennen Sie?
- Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Was ist ihr Charakteristikum?
- Erläutern Sie die Funktion des IPR!
- Wie verhalten sich Zivilrecht und Verfahrensrecht zueinander?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ABGB | <input type="checkbox"/> EU-Verordnung |
| <input type="checkbox"/> Bürgerliches Recht | <input type="checkbox"/> Erbrecht |
| <input type="checkbox"/> EU-Richtlinie | <input type="checkbox"/> Familienrecht |

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

- Institutionensystem
- Internationales Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Pandektensystem
- Privatrecht
- Sache
- Sachenrecht
- Schuldrecht
- Sonderprivatrecht
- Zivilverfahrensrecht

1.2

Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Lernen

Grundlagen

Ermittlung des
Regelungsgehaltes
einer Norm

Gesetze sind nicht vollkommen, das gilt auch im Zivilrecht. Es kommt vor, dass man den Inhalt einer Bestimmung nicht auf Anhieb versteht oder ihr Wortlaut nicht eindeutig ist. Gesetze bedürfen daher der Auslegung, also der **Ermittlung ihres Sinnes**. Manchmal zeigt sich in der Praxis, dass eine Vorschrift auch Sachverhalte erfasst, für die sie nicht geschaffen wurde, manchmal erfasst der Wortlaut wiederum Sachverhalte nicht, für die die Norm ihrem Zweck nach eigentlich gemacht wurde.

Gesetzesauslegung ≠
Vertragsauslegung

Auch Verträge sind – weit häufiger als Gesetze – unvollkommen oder missverständlich. Regeln für die Frage, wie Verträge auszulegen sind, werden im Kapitel über den Vertragsabschluss (S 54 ff) behandelt.

Auslegung (Interpretation)

(1) Wortinterpretation

Da Gesetze schriftlich festgehalten sind, muss jede Auslegung mit der Erforschung des **Wortsinnes** des Geschriebenen beginnen. Man bezeichnet dies als Wortinterpretation.

Oft erleichtert der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Antwort auf die Frage, was vom Wortlaut letztlich erfasst ist, durch **Legaldefinitionen**.

§ 309 definiert die Begriffe „Inhaber“ und „Besitzer“. Bedient sich der Gesetzgeber im ABGB dieser Begriffe, so hat man das in § 309 dargelegte Verständnis zugrunde zu legen.

Begriffskern –
Begriffshof

Existiert keine Legaldefinition, ist der Begriff auszulegen. Dabei kann der **Begriffskern**, also das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch übliche Verständnis, vom **Begriffshof**, also dem Randbereich eines Begriffes, unterschieden werden. Während der Begriffskern regelmäßig erfasst sein wird, besteht beim Begriffshof nicht ohne weiteres die Vermutung, dass er unter die Bestimmung fällt.

§ 970 sieht vor, dass Gastwirte, die Fremde beherbergen, unter bestimmten Umständen für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen haften. Vom Begriffskern sind jedenfalls Hotelbetreiber umfasst. Ob die dem Begriffshof zuzuzählenden Schlafwagenbetreiber unter die Gastwirtehaftung fallen, muss unter Heranziehung weiterer Auslegungsmethoden untersucht werden.

äußerst möglicher
Wortsinn = Grenze der
Auslegung

Der äußerst mögliche Wortsinn steckt die **Grenze jeder Auslegung** ab (§ 6). Ein Verständnis des Gesetzes entgegen dem Wortlaut ist keine Auslegung mehr, sondern allenfalls Analogie oder teleologische Reduktion.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

	<p>Spitalsbetreiber sind nicht einmal nach dem äußerst möglichen Wortsinn „Gastwirte“. Sollen Spitalsbetreiber nach § 970 haften, muss man diese Norm analog anwenden.</p>
(2) systematische Interpretation	<p>Die auszulegende Norm darf aber nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Gesamtregelung betrachtet werden. Unter mehreren dem Wortlaut nach möglichen Bedeutungen ist daher diejenige zu wählen, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lässt. Man bezeichnet dies als systematische Interpretation.</p>
	<p>§ 878 bestimmt, dass geradezu Unmögliches nicht Gegenstand eines Vertrages werden kann. § 923 normiert, dass Gewähr zu leisten hat, wer eine fremde Sache als die seinige veräußert. Aus einer systematischen Interpretation ergibt sich, dass derjenige, der eine fremde Sache verkauft, nicht geradezu Unmögliches iSd § 878 verspricht.</p>
Normenkonkurrenz	<p>Durch systematische Interpretation lässt sich auch klären, ob mehrere nach ihrem Wortlaut auf einen Sachverhalt anwendbare Bestimmungen nebeneinander anzuwenden sind oder ob eine die andere verdrängt (Norm- oder Gesetzeskonkurrenz). Ist eine parallele Anwendung möglich, kann zwischen beiden Grundlagen gewählt werden (Anspruchskonkurrenz).</p>
	<p>Wer sorgfaltswidrig mit seinem Auto einen Fußgänger verletzt, verwirklicht den Tatbestand der §§ 1295 ff und des EKHG gleichermaßen. Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch entweder auf das ABGB oder auf das EKHG stützen.</p>
	<p>Sind die Rechtsfolgen hingegen nicht vereinbar, muss einer der beiden Vorschriften der Vorrang eingeräumt werden. Man spricht in diesem Fall von Gesetzeskonkurrenz.</p>
	<p>Nach § 943 braucht es bei der Schenkung ohne wirkliche Übergabe eine „schriftliche Urkunde“, während § 1 Abs 1 lit d Notariatsaktsgesetz (NotaktsG) einen Notariatsakt fordert. Nach § 883 kann ein Vertrag „mündlich“ abgeschlossen werden, während § 1346 Abs 2 für die Bürgschaft eine „schriftliche“ Erklärung fordert. Die Anordnungen können nicht nebeneinander bestehen. Ein unterschriebener, aber nicht in Notariatsaktsform errichteter Vertrag kann nur entweder gültig sein oder nicht. Gleiches gilt für eine mündliche Bürgschaft.</p>
	<p>Selbst wenn der Gesetzgeber die Aufhebung einer früheren Bestimmung nicht explizit anordnet (formelle Derogation), ist davon auszugehen, dass er mit einer späteren Norm die frühere aufheben wollte (materielle Derogation): lex posterior derogat legi priori. Ebenso ist anerkannt, dass eine speziellere Regel der allgemeineren grundsätzlich vorgeht: lex specialis derogat legi generali.</p>
	<p>Die Frage nach der Form der Schenkung ohne wirkliche Übergabe ist mittels lex posterior-Regel zu lösen: Durch das spätere NotaktsG wurde § 943 materiell derogiert.</p> <p>Die Gültigkeit der Bürgschaft setzt Schriftlichkeit voraus. § 1346 Abs 2 ist nämlich eine Ausnahme (lex specialis), die dem Grundsatz der Formfreiheit (lex generalis) vorgeht.</p>
Stufenbau der Rechtsordnung	<p>Eine Unterart der systematischen Auslegung ist auch die verfassungskonforme Interpretation. Mehrdeutige Rechtsvorschriften sind also so zu verstehen, dass sie mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen. Diese Interpretationsmethode trägt dem Stufenbau der Rechtsordnung Rechnung. Unter mehreren Möglichkeiten, eine Rechtsnorm zu verstehen, soll man nicht ausgerechnet eine verfassungswidrige wählen. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die grundrechtskonforme Interpretation: Rechtsvorschriften</p>